

Stellungnahme zu Insektenproteinen in der Fütterung von Nutztieren

Kernbotschaften

- Als Verband begrüßen wir es grundsätzlich, wenn fortwährend nach unterschiedlichen alternativen Rohwaren für die Ernährung und Nährstoffversorgung von Tieren gesucht wird und potenzielle Produkte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Verkehrsfähigkeit als Futtermittel auf ihre Eignung geprüft werden.
- Insektenprotein gehört rechtlich gesehen in die Gruppe der tierischen Eiweiße. Der Einsatz von verarbeitetem, tierischem Protein aus Nutzinsekten ist im Rinderfutter auch weiterhin nicht erlaubt. Eine Nutzung im Schweine-, Geflügel-, aber auch im Fisch- und Heimtierfutter ist dagegen gemäß der aktuellen Rechtslage möglich.
- Insekten liefern vor allem Protein und Fett – sie wären bei Zulassung für Nutztierfutter gleichwohl nur eine weitere Möglichkeit zur Ergänzung des Rohstoffangebots für die Herstellung von Mischfutter oder den direkten Einsatz als Einzelfuttermittel.
- Eine langfristige Aussage zur möglichen Marktbedeutung kann derzeit nicht seriös gegeben werden.
- Das Wichtigste ist und bleibt, dass Futtermittel und ihre Bestandteile für die jeweilige Tierart geeignet, verkehrsfähig und vor allem sicher sein müssen.

Wesentliche Fakten

- Seit 2002 werden Nebenprodukte aus der Schlachtung in drei Kategorien eingeteilt: Risikomaterial (Kategorie 1; muss unschädlich beseitigt werden), nicht genussfähiges Material (Kategorie 2) und genusstaugliches Material (Kategorie 3). Eine eventuelle Wiederzulassung tierischer Proteine als Bestandteil von Nutztierfutter ist auf Material der Kategorie 3 beschränkt. Material der Kategorie 3 stammt von für den menschlichen Verzehr bestimmten Tieren und umfasst Nebenprodukte von gesund geschlachteten Tieren, die sich aus wirtschaftlichen oder kulturellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr eignen (z. B. Knochen aus der Zerlegung am Schlachthof).

- Das EU-weit geltende Verfütterungsverbot tierischer Eiweiße, inklusive Insektenprotein, an Schweine und Geflügel wurde im September 2021 im Rahmen einer strikten Ausnahme zugelassen. Die Verfütterung an Wiederkäuer bleibt weiterhin genauso ausgeschlossen wie die Verfütterung von Produkten der Kategorien 1 und 2.
- Außerdem gilt, dass Futtermittel den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen. Diese Vorgabe bedeutet vor allem, dass Futtermittel sicher sein müssen.
- Die heute verfügbare Analytik, die auf dem Nachweis von tierartspezifischer DNS basiert, ist daher die Voraussetzung dafür, dass eine Verfütterung an Wiederkäuer sowie die Rückführung von arteigenem, verarbeitetem, tierischem Protein überprüft und entsprechend verhindert werden kann.
- Letztlich müssten Insektenproteine von hoher Qualität und ausreichender Menge verfügbar und bezahlbar sein, um sie in Futterrezepturen sinnvoll mit einplanen und verarbeiten zu können.
- Das EU-Recht erlaubt seit Mitte Juni 2017 den Einsatz von verarbeitetem tierischem Protein von Insekten in Futtermitteln für Tiere in Aquakultur. Die Verfütterungsverbotsverordnung 999/2001 wurde entsprechend angepasst. Grundlage ist ein EFSA-Gutachten zum Risikoprofil in Bezug auf Produktion und Verzehr von Insekten als Lebens- und Futtermittel. Die EU-Kommission knüpft die Zulassung von Insektenprotein in der Aquakultur an strenge Bedingungen. Da die als Futtermittel genutzten Insekten als Nutztiere gelten, gilt auch für sie das generelle Verfütterungsverbot: die Verwendung von Wiederkäuer-Proteinen, Küchen- und Speiseabfällen, Fleisch- und Knochenmehl sowie Gülle als Futter für die Insekten ist und bleibt verboten.
- Insektenprotein ist eine weitere Möglichkeit zur Ergänzung des Rohstoffangebots für die Herstellung von Mischfutter oder den direkten Einsatz als Einzelfuttermittel. Die Verwendung von Insektenprotein ist plausibel, da viele Tiere von sich aus Insekten fressen (würden), allerdings vielleicht nicht in einer größeren Menge. Die potenzielle Bedeutung dieser Proteinquelle insgesamt am Markt ist derzeit eher gering einzuschätzen. Auch mittelfristig werden damit vermutlich die traditionellen pflanzlichen Proteinquellen in der Tierernährung nicht abgelöst. Auf lange Sicht kann jedoch die Bedeutung heute noch nicht seriös abgeschätzt werden.
- Die EU-Kommission hat festgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten seit 2018 aktuelle und öffentlich zugängliche Listen der gemäß Verfütterungsverbotsverordnung 999/2001 zulas-

sungsbedürftigen Lagerstätten und Betriebe führen müssen, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten herstellen.

Hintergrund

- Als Reaktion auf die BSE-Krise wurde 1994 in der EU die Verfütterung tierischer Proteine an Wiederkäuer und ab 2001 an Nutztiere generell verboten. Nach der weitgehenden Tilgung von BSE soll das Verfütterungsverbot im Rahmen der TSE-Roadmap II für bestimmte Produkte schrittweise gelockert werden.
- Seit Juni 2013 ist der Einsatz genusstauglicher tierischer Proteine (Kategorie 3) von Nichtwiederkäuern in Aquakulturen unter strengen technischen Vorgaben wieder erlaubt.
- Vor allem in der sog. Tierische Nebenprodukte-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ehemals 1774/2002), werden Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte festgelegt, mit deren Hilfe die Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette gewährleistet werden soll.
- Seit September 2021 ist im Rahmen einer strikten Ausnahmeregelung auch die Verfütterung von verarbeitetem, tierischem Protein aus Nutzinsekten für die Verfütterung an Schweine und Geflügel möglich, jedoch an strenge Regeln gebunden.

Weiterführende Informationen

- DVT-FutterFakten „Eiweißversorgung bei Nutztieren“
⇒ <https://tinyurl.com/DVT-FuFa-EW>
- DVT-Position „Tierische Proteine in der Fütterung von Nutztieren“
⇒ <https://www.dvtiernahrung.de/aktuell/positionen/tierische-eiweisse.html>

Ansprechpartner

Dr. Michael Lüke, Deutscher Verband Tiernahrung e. V. (DVT)

Tel.: +49 228 97568-30, mobil +49 173 9281644, E-Mail: lueke@dvtiernahrung.de